

Verkündet am 25. März 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2391 022

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Bernhard Ke [REDACTED] in O [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, und zwar einmal gegen den
Justizfiskus, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in
Hamm (Westf.), ferner gegen den Fiskus des Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten, durch diesen ver-
treten,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter im Berufungsrechtszug: Rechts-
anwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]) -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. März 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft,
Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 7. Juli 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der in O [REDACTED] (Bez. M [REDACTED] i/W) einen Kartoffelhandel betreibt, brachte am 27. Juli 1948 eine Fuhre mit 68,6 Ztr. Frühkartoffeln nach M [REDACTED]. Auf seinem Fuhrwerk beförderte er ausser den Kartoffeln für eine Frau C [REDACTED] 1,8 Ztr. Getreide, das im Tauschhandel erworben worden war. In M [REDACTED] wurde die Ladung polizeilich kontrolliert und beschlagnahmt. Die Kartoffeln wurden der Firma St [REDACTED] in M [REDACTED] zur Verwertung zugewiesen.

Am Tag nach der Beschlagnahme sprach der Kläger, der mit seiner Bitte um Freigabe der Kartoffeln von der Polizei an die Staatsanwaltschaft verwiesen worden war, bei dem Staatsanwalt F [REDACTED] in M [REDACTED] vor, konnte jedoch die Freigabe der Kartoffeln nicht erreichen.

Die das gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren betreffenden Akten gelangten am 9. September 1948 zur Staatsanwaltschaft in M [REDACTED] und wurden von dieser am folgenden Tage an das zuständige Kreiswirtschaftsamt zur Erledigung der Sache im Ordnungsstrafverfahren abgegeben. Zu einer Bestrafung des Klägers kam es jedoch nicht, und die Beschlagnahme der Kartoffeln wurde aufgehoben. Die Kartoffeln waren jedoch inzwischen von der Firma St [REDACTED] als Futterkartoffeln verkauft worden, da sie wegen des damals bestehenden Überangebots und infolge der durch die Lagerung verursachten Verschlechterung als Speisekartoffeln nicht mehr abgesetzt werden konnten. Der Erlös in Höhe von 185,22 DM wurde an den Kläger ausgezahlt.

- 3 -

Der Kläger nimmt das beklagte Land - und zwar sowohl den Justizfiskus, als auch den Fiskus des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten - auf Schadensersatz in Anspruch und hat dazu vorgetragen: Er habe die ordnungsmässig erworbenen Frühkartoffeln dem für ihn zuständigen Gruppenverteiler R. in Mi. angeboten, der die Kartoffeln aber trotz wiederholten Angebots und trotz Hinweises auf die Gefahr des Verderbs nicht abgenommen habe. R. habe ihm mitgeteilt, entsprechend einer fernmündlichen Anweisung der Sachbearbeiterin W. im Kartoffelreferat des Ernährungsministeriums sollten sich wegen des damaligen Überangebots an Frühkartoffeln die Bauern und Händler selbst helfen und sich ihre Abnehmer ohne Rücksicht auf anders lautende Bewirtschaftungsbestimmungen selbst suchen. Er, Kläger, habe daraufhin die Kartoffeln an den Kaufmann T. in M. verkauft; auf dem Wege dorthin seien die Kartoffeln beschlagnahmt worden. Bei der Rücksprache mit Staatsanwalt F. habe er diesen unter Vorlage schriftlicher Unterlagen über den Sachverhalt unterrichtet. F. habe sich auch zunächst seiner Bitte um Freigabe der Kartoffeln zugänglich gezeigt. Auf den Widerspruch des Polizeioberinspektors Kl., der zu der Unterredung hinzugekommen sei, habe sich F. dann aber doch für die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme entschieden und sei dabei auch verblieben, nachdem er, Kläger, auf die Gefahr des Verderbs der Kartoffeln nachdrücklich hingewiesen und sich zur Hinterlegung von 630 DM erboten habe. Staatsanwalt F. habe durch die Nichtaufhebung der Beschlagnahme und das Ernährungsamt in M. habe durch die Anordnung der Verwertung der Kartoffeln Amtspflichten verletzt.

Mit der Begründung, daß er bei einem freihändigen Verkauf der Kartoffeln 9,50 DM für den Ztr., mithin ins-



gesamt 651,70 DM erzielt haben würde, hat der Kläger gebeten, das beklagte Land zur Zahlung von (651,70 - 185,22 =) 466,48 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Das beklagte Land hat demgegenüber folgendes geltend gemacht: Die Kartoffeln seien ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft von der Polizei beschlagnahmt worden. Staatsanwalt F. habe bei der Rücksprache des Klägers am 28. Juli 1948 nicht durch eigene Entscheidung die Beschlagnahme aufrecht erhalten, habe es vielmehr nur abgelehnt, in die Zuständigkeit der Polizei einzugreifen und von sich aus die Freigabe anzuordnen, nachdem er von dem Polizeioberinspektor Kl. Einzelheiten erfahren habe, die gegen den Kläger den Verdacht einer Wirtschaftsstraftat gerechtfertigt hätten. Als die Staatsanwaltschaft später mit der Sache befaßt worden sei, seien die Kartoffeln bereits verkauft gewesen. Die Beschlagnahme der Kartoffeln, die damals noch bewirtschaftet gewesen seien, sei zu Recht erfolgt; zudem würde das Land für etwaige Amtspflichtverletzungen der Polizeibeamten nicht einzustehen haben. Die Behauptung des Klägers, daß sich das Landesernährungsamt oder das Ernährungsministerium bei einem telefonischen Anruf Reckhorns wegen des Überangebots an Frühkartoffeln mit deren freihändigem Verkauf einverstanden erklärt habe, treffe nicht zu. Bei der Kontrolle seiner Kartoffelladung habe der Kläger der Polizei gegenüber auch falsche Angaben gemacht und nicht den Kaufmann T., sondern die Bezirksabgabestelle der Gemüsebauvereinigung als Empfängerin der Kartoffeln bezeichnet, der aber von der Angelegenheit nichts bekannt gewesen sei. Die von dem Ernährungsamt der Stadt M. erfolgte Zuweisung der Kartoffeln an die Firma St. sei gemäß § 11 des Bewirtschaftungsnotgesetzes gerechtfertigt gewe-

sen. Ein Anspruch des Klägers aus Amtspflichtverletzung entfalle auch schon deshalb, weil der Kläger es verabsäumt habe, gegen die Beschlagnahme ein Rechtsmittel einzulegen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit folgender Begründung: Zu einer Aufhebung der Beschlagnahme der Kartoffeln seien allein die ernährungswirtschaftlichen Dienststellen, aber nicht die Behörden der Staatsanwaltschaft befugt gewesen, sodaß schon aus diesem Grunde Staatsanwalt F. durch die Nichtaufhebung der Beschlagnahme keine Amtspflichtverletzung habe begehen können und demzufolge die Klage, soweit sie sich gegen den Justizfiskus richte, nicht schlüssig sei. Auch in der Anordnung der Verwertung der Kartoffeln sei eine zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung nicht zu sehen, da es zum mindesten an dem Verschulden des Beamten des Ernährungsamtes, der die Verwertung angeordnet habe, fehle.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger weiter folgendes vorgetragen: Die Beschlagnahme, die von dem Polizeibeamten Kl. in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft angeordnet worden sei, sei gemäß § 98 StPO erfolgt, sodaß Staatsanwalt F. auch für die Aufhebung der Beschlagnahme zuständig gewesen sei. Da zufolge der fernmündlichen Mitteilung der Frau W. an R. die Kartoffelhändler von der Beachtung der Bewirtschaftungsbestimmungen für Frühkartoffeln entbunden gewesen seien, sei Staatsanwalt F. nach Unterrichtung über den Sachverhalt, insbesondere über das zwischen Frau W. und R. geführte Telefongespräch und Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des R. zur Aufhebung der Beschlagnahme verpflichtet gewesen. Wenn F. tatsächlich nicht zuständig ge-

42

wesen sein sollte, so liege eine Verletzung seiner Amtspflichten darin, daß er trotzdem eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme getroffen habe, anstatt ihn, Kläger, über seine Unzuständigkeit zu unterrichten und an die zuständige Stelle zu verweisen. - Dem Ernährungsamt sei sowohl das Überangebot an Frühkartoffeln, als auch die Anordnung des Ministeriums über die Entbindung der Kartoffelhändler von der Beachtung der Bewirtschaftungsbestimmungen hinsichtlich der Frühkartoffeln bekannt gewesen. Das Ernährungsamt hätte deshalb bei der Anordnung der Verwertung der Frühkartoffeln besondere Vorsicht obwalten lassen müssen, zumal das Bewirtschaftungsgesetz damals für den Absatz von Frühkartoffeln jeden Sinn verloren gehabt habe. Das Ernährungsamt hätte auch keinesfalls die Kartoffeln der Firma St. [REDACTED] zur Verwertung überlassen dürfen, ohne bestimmte Abmachungen über den Preis zu treffen. - Wenn man aber davon ausgehen wolle, daß weder der Staatsanwaltschaft noch dem Ernährungsamt in M. [REDACTED] die Anordnung des Ministeriums über die Entbindung der Kartoffelhändler von der Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften bekannt gewesen sei und auch nicht hätte bekannt zu sein brauchen, dann liege eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung der zuständigen Beamten des Ernährungsministeriums - Frau W. [REDACTED] und Geschäftsführer Dr. K. [REDACTED] - darin, daß sie es unterlassen hätten, die nachgeordneten Stellen von dieser Anordnung zu unterrichten.

Das beklagte Land sieht in diesem Vorbringen des Klägers, soweit er damit Vorwürfe gegen Frau W. [REDACTED] und Dr. K. [REDACTED] erhebt, eine Klageänderung und hat der Zulassung derselben widersprochen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und in den Urteilsgründen im wesentlichen ausgeführt: Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Staatsanwalts F. [REDACTED] könne nicht festgestellt werden. Für etwaige Amtspflichtverletzungen von Beamten der Ernährungsämter in M. [REDACTED] oder Warendorf hafte nicht das beklagte Land, sondern die Stadt M. [REDACTED] bzw. der Landkreis Wa. [REDACTED]. Soweit der Kläger in der Berufungsinstanz auch den Sachbearbeitern des Ernährungsministeriums des beklagten Landes oder des Landesernährungsamtes Amtspflichtverletzung vorgeworfen habe, liege eine Klageänderung vor. Diese Klageänderung sei nicht sachdienlich und könne deshalb angesichts des Widerspruchs des beklagten Landes nicht zugelassen werden. Ein Aufopferungs- oder ähnlicher Entschädigungsanspruch sei ebenfalls nicht gegeben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land ist in der Revisionsinstanz nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit der Kläger eine das beklagte Land zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung darin sehen will, daß Frau W. [REDACTED] und der Geschäftsführer Dr. K. [REDACTED] als sachbearbeitende Beamte des Ernährungsministeriums oder des Landesernährungsamts in Düsseldorf es unterlassen hätten, die nachgeordneten Dienststellen über die Entbindung der Kartoffelhändler von der Beachtung der Bewirtschaftungsbestimmungen für Frühkartoffeln

zu unterrichten, hat das Berufungsgericht das Vorbringen des Klägers sachlich nicht geprüft. Hiergegen wendet sich die Revision und macht geltend: In diesem Vorbringen liege im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts keine Klageänderung. Aber selbst wenn man eine Klageänderung annehmen wolle, so sei zumindest die Zulassung derselben sachdienlich gewesen, nachdem in erster Instanz bereits das Ernährungsministerium zur Vertretung des beklagten Landes hinzugezogen gewesen sei; das Berufungsgericht habe den Begriff der Sachdienlichkeit verkannt.

Diese Rügen der Revision gehen fehl: Zunächst trifft die Annahme der Revision nicht zu, daß die Klage schon in der ersten Instanz darauf gestützt gewesen sei, daß die Beamten des Ernährungsministeriums (oder des Landesernährungsamts) in Düsseldorf dem Kläger gegenüber ihre Amtspflicht verletzt hätten. In dem Verfahren vor dem Landgericht hatte der Kläger hinsichtlich dieser Beamten im Anschluß an eine entsprechende Bekundung des Zeugen R. [REDACTED] lediglich vorgetragen, daß dieser von Frau W. [REDACTED] den fernmündlichen Bescheid erhalten habe, die Bauern sollten sich selbst helfen und sich ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bewirtschaftungsbestimmungen selbst Abnehmer suchen. In diesem Bescheid aber wollte der Kläger nicht - und will er auch heute noch nicht - eine Amtspflichtverletzung der Frau W. [REDACTED] sehen, sondern er hat sich auf diesen Bescheid nur zur Begründung dessen berufen, daß seitens der Staatsanwaltschaft und des Ernährungsamts in M. [REDACTED] durch Aufrechterhaltung der Beschlagnahme und Verwertung der Kartoffeln Amtspflichtverletzungen begangen worden seien. Daß der Kläger in erster Instanz seine Klage noch nicht auf Amtspflichtverletzung der Beamten in Düsseldorf gestützt hatte, wird auch be-

stätigt durch den Inhalt des Schriftsatzes des Klägers vom 25. Oktober 1951, der die in der Berufungsinstanz erfolgte Streitverkündung des Klägers an den Polizeiausschuss des Stadtkreises M [REDACTED] enthält. In diesem Schriftsatz heißt es, daß der Kläger das beklagte Land in Anspruch genommen habe mit der Begründung, "daß der mit der Angelegenheit befaßte Staatsanwalt F [REDACTED] in M [REDACTED] die Beschlagnahme hätte aufheben müssen und daß auch das Ernährungsamt in M [REDACTED] eine Verwertung der Kartoffeln durch den Gruppenverteiler nicht habe veranlassen dürfen." Deshalb kann der Kläger auch daraus, daß bereits in erster Instanz das Ernährungsministerium des beklagten Landes in den Rechtsstreit einbezogen ist, in diesem Zusammenhang nichts zu seinen Gunsten herleiten. Denn die Zuziehung des Ernährungsministeriums erfolgte damals lediglich aus der Auffassung heraus, daß für die vom Kläger angenommenen Amtspflichtverletzungen von Beamten des Ernährungsamts das beklagte Land einzustehen habe und insoweit durch das Ernährungsministerium vertreten werde. Wenn der Kläger in der Berufungsinstanz alsdann seine Klage auch darauf stützen wollte, daß die Beamten der Zentralbehörde in Düsseldorf amtspflichtwidrig die nachgeordneten Behörden nicht über die Freistellung der Kartoffelhändler von der Beachtung der Bewirtschaftungsbestimmungen unterrichtet hätten, so enthielt dieses Vorbringen die Bezeichnung völlig neuer klagebegründender Tatsachen, mithin eine Änderung des Klagegrundes und damit eine Klagänderung im Sinne des § 264 ZPO.

Die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall eine Klagänderung sachdienlich ist oder nicht, ist nach der vom Bundesgerichtshof (BGHZ 1, 65 [717]) übernommenen Rechtsprechung des Reichsgerichts in das Ermessen des Tatrich-

ters gestellt, sodaß sich die Nachprüfung des Revisionsgerichts nur darauf erstrecken kann, ob der Tatsachenrichter den Begriff der Sachdienlichkeit nicht verkannt und sich bei der Verneinung der Sachdienlichkeit in den Grenzen seines Ermessens gehalten hat. Insoweit ist aber hier ein Rechtsverstoß des Berufungsgerichts nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß die für die Bekanntmachung der vom Kläger behaupteten Erlaubnis notwendigen Anordnungen in Düsseldorf hätten verfügt werden müssen, sodaß für die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs, der aus der Unterlassung der Bekanntmachung hergeleitet werde, die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm nicht begründet sei. Es ist zutreffend, daß zur Entscheidung über den vom Kläger in der Berufungsinstanz neu angeführten Klagegrund das nicht zum Bezirk des Berufungsgerichts gehörende Landgericht Düsseldorf zuständig gewesen sein würde, sodaß, wenn die Klage von vornherein auch auf diesen Klagegrund gestützt worden wäre, das zuständige Gericht nach der entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 36 Nr 3 ZPO (vgl RG in Warn Rspr 1912 Nr 257) vom Bundesgerichtshof hätte bestimmt werden müssen. Das beklagte Land hatte insoweit die Unzuständigkeit des Berufungsgerichts auch ausdrücklich gerügt. Wenn unter diesen Umständen das Berufungsgericht es nicht für sachdienlich erachtet hat, die Klageänderung zuzulassen, so kann das vom Revisionsgericht nicht beanstandet werden.

II.

1. Die Revision ist auch insoweit unbegründet, als sie sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung des Staatsanwalts F [REDACTED] verneint hat.

In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht zunächst im einzelnen ausgeführt: In dem hier entscheidenden Zeitpunkt (27. Juli 1948) hätten Kartoffeln nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer I Nr 2 und 3 der Anlage zu dem Gesetz des Wirtschaftsrats über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (GVBl des Wirtschaftsrates für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 1948, 9) und der dazu ergangenen Anordnungen des zuständigen Direktors noch der Bewirtschaftung unterlegen und ein freihändiger Verkauf sei unzulässig gewesen. Wenn Frau W. dem Zeugen R. gegenüber die vom Kläger behauptete Äusserung getan haben sollte, so habe es sich dabei nur um eine persönlich gemeinte Bemerkung der Frau W. handeln können. Keinesfalls aber hätten dadurch die Bewirtschaftungsvorschriften allgemein oder für einen Einzelfall ausser Kraft gesetzt werden können. Die angebliche Äusserung der Frau W. hätte höchstens den Kläger subjektiv entlasten können, sodaß allenfalls sein Verschulden hinsichtlich des versuchten freihändigen Verkaufs der Kartoffeln verneint werden könne. Wenn Staatsanwalt F. bei dieser Sach- und Rechtslage den vom Kläger beabsichtigten freihändigen Verkauf der Kartoffeln noch als unrechtmässig angesehen und deswegen die Aufhebung der Beschlagnahme abgelehnt habe, so könne ihm deswegen ein begründeter Vorwurf nicht gemacht werden. Von der angeblichen fernmündlichen Erklärung der Frau W. an R. und der Weitergabe dieser Erklärung durch R. an den Kläger habe F. keine Kenntnis gehabt, zum mindesten sei er darüber nicht in amtlich zuverlässiger Weise unterrichtet worden. Er habe deshalb bei der Vorsprache des Klägers am 28. Juli 1948 davon ausgehen können, daß die Bewirtschaftungsvorschriften für Kartoffeln weiter galten und vom Kläger schuldhaft verletzt seien,

42

sodaß er auch ohne Fahrlässigkeit die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme der Kartoffeln nach Maßgabe der §§ 94, 98 StPO in Verbindung mit § 10 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (GVBl des Wirtschaftsrates für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 1948, 3) habe bejahen können. Selbst wenn der Kläger dem Staatsanwalt F. eine Bescheinigung des R. über die angebliche Erklärung der Frau W. vorgezeigt und ihn um fernmündlichen Anruf des R. gebeten haben sollte, so habe sich F. darauf nicht einzulassen brauchen. Es könne ihm kein Vorwurf gemacht werden, wenn er sowohl die Angaben des Klägers, als auch die Bescheinigung und etwaige Mitteilung des R. mit Zurückhaltung betrachtet und die sofortige Freigabe der Kartoffeln abgelehnt habe. Denn F. sei von der Polizei dahin informiert worden, daß der Kläger auf dem Gebiet des Schwarzhandels kein unbeschriebenes Blatt und unter sehr verdächtigen Umständen mit seiner Ladung angehalten worden sei. Tatsächlich habe er ausser den Kartoffeln für Frau C. schwarz gehandeltes Getreide befördert, habe keine Begleitpapiere bei sich gehabt, habe sich mit seinen Angaben über die Empfänger der Kartoffeln in Widerspruch verwickelt und habe es unterlassen, sich bei der polizeilichen Kontrolle und Beschlagnahme der Kartoffelladung auf die ihm angeblich von R. mitgeteilte Erklärung der Frau W. zu berufen. Bei dieser Sachlage sei Staatsanwalt F. berechtigt gewesen, vor der Freigabe der Kartoffeln das weitere Ermittlungsergebnis zunächst abzuwarten. Es handele sich insoweit um eine Ermessensentscheidung, die nur auf Willkür oder groben Ermessensmißbrauch nachprüfbar sei, was aber beides hier nicht festgestellt werden könne.

Dazu vertritt die Revision die Auffassung, daß F. sich über die fernmündliche Erklärung der Frau W., nachdem ihm die Bescheinigung des R. darüber vorgelegt worden sei, umgehend hätte vergewissern müssen. Dem Staatsanwalt F. könne sein völlig wirtschaftsfremdes Handeln nicht nachgesehen werden. Dieser Auffassung der Revision kann jedoch nicht beigespflichtet werden: F. könnte davon ausgehen, daß - falls tatsächlich eine Entbindung der Kartoffelhändler von der Beachtung der Bewirtschaftungsbestimmungen angeordnet gewesen wäre - die zuständigen Behörden davon durch dienstliche Unterrichtung Kenntnis bekommen haben würden. Es kann ihm deshalb ein begründeter Vorwurf nicht daraus gemacht werden, daß er die angeblich gelegentlich eines Ferngesprächs geäußerte Bemerkung der Frau W. nicht zum Anlaß genommen hat, sich seinerseits zu vergewissern, welche Bewandnis es damit habe. Der von der Revision gegen F. erhobene Vorwurf wirtschaftsfremden Handelns vermag die Feststellung einer Amtspflichtverletzung ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Dabei kann unterstellt werden, daß damals ein gewisses Überangebot an Kartoffeln bestanden haben mag und die Absatzmöglichkeiten teilweise schwierig gewesen sein mögen, sodaß den beteiligten Erzeugern, Händlern und Verbrauchern die Beachtung der bisherigen Bewirtschaftungsbestimmungen insoweit gegenstandslos erscheinen mochte. Die mit der Überwachung der Innehaltung dieser Vorschriften und der Bekämpfung des Schwarzhandels beauftragten unteren Behörden, denen ein Überblick über die Gesamtlage und -Entwicklung auf dem Kartoffelmarkt naturgemäß fehlte, mußten jedoch davon ausgehen, daß - wenn die wirtschaftliche Entwicklung tatsächlich eine Aufrechterhaltung der Bewirtschaftungsbestimmungen gegenstandslos gemacht haben sollte - die zuständigen Zentralbehörden auch entsprechen-

de Anordnungen treffen würden. Sie konnten sich jedenfalls nicht nach eigenem Ermessen von den gegebenen Bestimmungen lösen, und es kann ihnen keinesfalls ein Vorwurf gemacht werden, wenn sie weiterhin die Bewirtschaftungsbestimmungen für verbindlich angesehen und dementsprechend gehandelt haben. Ob und in welchem Umfange für die zuständigen Zentralbehörden eine Auflockerung oder Aufhebung der Bewirtschaftungsbestimmungen für Frühkartoffeln angesichts der gegebenen wirtschaftlichen Situation geboten erscheinen mußte, braucht im vorliegenden Fall nicht erörtert zu werden. - Auch im übrigen sind die eben wiedergegebenen und von der Revision nicht angegriffenen Ausführungen des Berufungsgericht. frei von Rechtsirrtum.

Zu der Frage einer Amtspflichtverletzung des Staatsanwalts F. hat das Berufungsgericht alsdann weiter ausgeführt: Es könne dahingestellt bleiben, ob F. am 28. Juli 1948 eine eigene Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme getroffen oder ob er es lediglich abgelehnt habe, überhaupt in der Sache tätig zu werden. Denn ein Vorwurf sei ihm auch dann nicht zu machen, wenn er selbst eine eigene Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme getroffen haben sollte. Insbesondere liege alsdann auch keine Zuständigkeitsüberschreitung vor, da nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz (§§ 11, 17, 18, 25) neben den Wirtschaftsbehörden auch die Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständig geblieben sei und der Polizeipräsident K. bei der Beschlagnahme der Kartoffeln als Hilfsbearbeiter der Staatsanwaltschaft gehandelt habe. F. sei nicht verpflichtet gewesen, von sich aus die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme herbeizuführen, da die Beschlagnahme von der Polizei angeordnet gewesen sei und F. es le-

diglich nachträglich abgelehnt habe, seinerseits die Aufhebung der Beschlagnahme durch entsprechende Anweisung an die Polizei zu veranlassen. Auch könne dem Staatsanwalt daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß er den Kläger nicht über sein Recht belehrt habe, seinerseits die rechtliche Entscheidung über die Beschlagnahme nachzusuchen (§ 98 Abs 2 Satz 2 StPO). Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen, werden auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Die Revision will eine Amtspflichtverletzung weiter darin sehen, daß die Bearbeitung der Angelegenheit durch die Behörden angesichts der leichten Verderblichkeit der Frühkartoffeln zu lange Zeit bis zur Aufhebung der Beschlagnahme in Anspruch genommen habe. Soweit die Staatsanwaltschaft an dem Verfahren beteiligt war, ist aus diesem Vorbringen nichts herzuleiten. Denn soweit es um die Zeit nach der tatsächlichen Verwertung der Kartoffeln geht, würde eine etwa verzögerte Aufhebung der Beschlagnahme überhaupt nicht mehr ursächlich für den vom Kläger geltend gemachten Schaden gewesen sein können. Im übrigen sind die Kartoffeln unstreitig sofort nach ihrer Beschlagnahme an die Firma St. [REDACTED] zur Verwertung abgegeben und es ist nicht behauptet worden, daß die Staatsanwaltschaft von der Unmöglichkeit der sofortigen Verwertung der Kartoffeln schuldhaft keine Kenntnis und infolgedessen schuldhaft verabsäumt habe, für eine sachgemäße Verwertung - notfalls unter Aufhebung der Beschlagnahme - Sorge zu tragen.

Eine Amtspflichtverletzung des Staatsanwalts F. [REDACTED] oder eines sonstigen der Justizverwaltung des beklagten Landes zugehörigen Beamten ist sonach nicht festzustellen.

III.

Ob den mit der Angelegenheit befaßt gewesenen Wirtschafts- und Ernährungsämtern (Ernährungsamt in M[REDACTED] und Kreiswirtschaftsamt in Wa[REDACTED]) eine verzögerliche Bearbeitung der Sache oder ein sonstiger Verstoß gegen Amtspflichten zur Last zu legen ist, bedarf hier keiner Erörterung. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, daß die Haftung für etwaige Amtspflichtverletzungen von Angehörigen dieser Ämter die Körperschaft (Stadt M[REDACTED] oder Landkreis Wa[REDACTED]) treffen würde, in deren Dienst der betreffende Beamte stand. Diesen Ausführungen, um deren Überprüfung die Revision bittet, ist zuzustimmen: Die Wirtschafts- und Ernährungsämter, die bei den Städten und Landkreisen eingerichtet waren, waren Kommunalbehörden, die ihre - staatlichen - Aufgaben als sogenannte Auftragsangelegenheiten wahrnahmen. Für Amtspflichtverletzungen von Angehörigen dieser Ämter haben mithin die in Betracht kommenden kommunalen Körperschaften (Kreise und Gemeinden) einzustehen. Denn nach der vom Senat in BGHZ 2, 350 und 6, 215 [217] vertretenen Auffassung, von der abzuweichen keine Veranlassung besteht, haftet für Amtspflichtverletzungen, die bei der Wahrnehmung staatlicher Auftragsangelegenheiten vorgekommen sind, in jedem Fall die Anstellungskörperschaft ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Amtspflichtverletzungen von Beamten im beamtenrechtlichen Sinne oder um solche von Angestellten, die lediglich im haftungsrechtlichen Sinne zu den Beamten zählen, handelt.

IV.

Soweit das Berufungsgericht einen Aufopferungsanspruch (§ 75 EinlALR) oder einen sonstigen Entschädigungs-

anspruch nicht als gegeben angesehen hat, war dem Senat eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils verwehrt, da für derartige Ansprüche die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes nach § 71 GVG oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet und deshalb insoweit angesichts des unter 6.000 DM liegenden Werts des Streitgegenstandes und mangels ausdrücklicher Zulassung durch das Berufungsgericht die Revision gemäß §§ 546, 547 ZPO nicht zulässig ist (BGHZ 1, 369 3807).

Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat der Kläger gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla